

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 1195/2010/OV - Verweigerung des Zugangs zu einem Managementhandbuch

Entscheidung

Fall 1195/2010/OV - Geöffnet am 28/06/2010 - Entscheidung vom 20/12/2010 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Durch die Einrichtung beigelegt) |

Im Februar 2010 beantragte der Beschwerdeführer auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001/EG Zugang zum Managementhandbuch der Kommission über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung. Die Kommission verweigerte den Zugang zu diesem Handbuch mit der Begründung, dass es Stellungnahmen für den internen Gebrauch enthalte und seine Freigabe den Entscheidungsprozess des Organs (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung) sowie den Schutz der Rechtsberatung (Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung) ernsthaft unterminieren würde.

Im April 2010 stellte der Beschwerdeführer einen erneuten Antrag auf Zugang. Die Kommission verlängerte zunächst die Frist für ihre Antwort um 15 Arbeitstage. Anschließend teilte sie dem Beschwerdeführer mit, sie habe ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen, tue aber ihr Möglichstes, um so schnell wie möglich eine abschließende Antwort zu übermitteln.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer vor, die Kommission habe ihm zu Unrecht den Zugang zum Handbuch verweigert, und forderte, sie solle ihm Zugang gewähren.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, das gewünschte Handbuch habe eine beträchtliche Länge. Sie müsse daher das gewünschte Dokument und die mit seiner Offenlegung verbundenen Risiken sorgfältig prüfen. Nach Abschluss ihrer Prüfung beschloss die Kommission, dem Beschwerdeführer uneingeschränkten Zugang zum gewünschten Dokument zu gewähren. Sie entschuldigte sich dafür, dass sie nicht innerhalb der von der Verordnung vorgeschriebenen Frist geantwortet hatte.



Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit, er sei mit dem Ausgang des Falls zufrieden, obwohl es bedauerlich sei, dass die Kommission so lange gebraucht habe, um zu reagieren. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Entscheidung der Kommission etwa sechs Wochen nach Ablauf der Verlängerung der in der Verordnung vorgeschriebenen Frist getroffen worden war. Gleichwohl hatte sich die Kommission für diese Verzögerung entschuldigt. Der Bürgerbeauftragte war daher der Auffassung, dass die Kommission das Anliegen des Beschwerdeführers beantwortet und seine Forderung erfüllt hatte.

Hintergrund der Beschwerde

1. Am 3. Februar 2010 beantragte der Beschwerdeführer, ein belgischer Staatsbürger, Zugang zum Handbuch der Kommission für die Verwaltung seiner Überprüfung der Laufbahnentwicklung unter Berufung auf die Verordnung 1049/2001/EG [\[1\]](#) [\[Link\]](#) (im Folgenden „Verordnung“) als Grundlage für seinen Antrag. Das Handbuch wurde von der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission (GD HR) erstellt und an die verschiedenen Personalabteilungen der Institution verteilt.
2. Am 24. Februar 2010 übermittelte die Kommission eine Sammelantwort auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung, mit der die vorgeschriebene Frist für ihre Antwort um 15 Arbeitstage verlängert wurde.
3. Mit Schreiben vom 16. März 2010 verweigerte die Kommission den Zugang zum Handbuch. Das Dokument enthalte Stellungnahmen für den internen Gebrauch bei Beratungen und Vorabkonsultationen innerhalb der Kommission. Seine Freilassung würde somit den Beschlussfassungsprozess des Organs (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung) sowie den Schutz der Rechtsberatung ernsthaft beeinträchtigen (Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung). Sie erläuterte ferner, dass das fragliche Dokument ausschließlich für das Personal bestimmt sei, das in den verschiedenen Personalabteilungen tätig sei und eine einheitliche Anwendung und Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften gewährleisten solle. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass das Handbuch interne Rechtsberatung zum Umgang mit unklaren Situationen enthielt, die vom Gerichtshof noch nicht ausgelegt wurden. Die Gewährung des Zugangs zu diesem Dokument würde den Schutz der internen Rechtsberatung des Organs ernsthaft beeinträchtigen. Schließlich stellte die Kommission fest, dass im Antrag des Beschwerdeführers kein überwiegendes öffentliches Interesse festgestellt wurde, das die Offenlegung des Dokuments rechtfertigen würde.
4. Am 6. April 2010 stellte der Beschwerdeführer einen Zweitantrag auf Zugang. In Bezug auf die Bezugnahme der Kommission auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission nicht erläutert habe, wie sich die Offenlegung des Dokuments auf seinen Entscheidungsprozess auswirken würde. Er wies ferner darauf hin, dass das Handbuch allgemeine Anweisungen enthielt, mit denen einheitliche Vorschriften für die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Rechts festgelegt würden. Sollte der Inhalt des Dokuments öffentlich werden, hätte dies keinen Einfluss auf die



Entscheidungen der Kommission, bestimmte Bewerber zu bewerben. In Bezug auf die Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass das fragliche Dokument nicht die Merkmale einer Rechtsberatung habe, vom Juristischen Dienst nicht verfasst und auch nicht in Vorbereitung auf ein Verfahren vor dem Gericht erstellt worden sei. Hinsichtlich des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass es zwei öffentliche Interessen gebe. Erstens das Interesse der Steuerzahler und der sie vertretenden Gesetzgeber, da die Beförderung von Beamten die effiziente Verwendung öffentlicher Gelder gewährleisten sollte. Zweitens könnte das Interesse der Kommissionsbeamten gerecht und gerecht behandelt werden, da die Verweigerung des Zugangs zu dem Dokument für bestimmte Beamte zu einer Ungleichbehandlung führen könnte. Der Beschwerdeführer wies schließlich darauf hin, dass aus der Weigerung der Kommission nicht ersichtlich sei, ob sie die Gewährung eines teilweisen Zugangs in Betracht gezogen habe.

5. Mit Schreiben vom 27. April 2010 verlängerte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung die Frist für ihre Antwort auf den Zweit Antrag um 15 Arbeitstage.

6. Mit Schreiben vom 20. Mai 2010 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie ihre Analyse noch nicht abgeschlossen habe, dass sie jedoch alles daran gesetzt habe, so bald wie möglich eine endgültige Antwort zu übermitteln. Er bedauerte die Verzögerung und entschuldigte sich für die Unannehmlichkeiten.

Der Gegenstand der Untersuchung

7. Am 26. Mai 2010 reichte der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein. Er machte geltend, die Kommission habe den Zugang zum Handbuch fälschlicherweise verweigert und beantragt, ihm Zugang zu diesem Handbuch zu gewähren.

8. In Telefongesprächen mit dem Büro des Bürgerbeauftragten vom 31. Mai und 16. Juni 2010 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er noch immer keine Antwort auf seinen Zweit Antrag erhalten habe, und unterstrich die Dringlichkeit der Angelegenheit.

Die Untersuchung

9. Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme übermittelt. Die Kommission hat ihre Stellungnahme am 9. August 2010 übermittelt. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2010 übermittelt. In einem Telefongespräch vom 25. Oktober 2010 teilte der Beschwerdeführer dem Amt des Bürgerbeauftragten jedoch mit, dass er keine Bemerkungen zur Stellungnahme der Kommission abgeben werde und dass er dies mit Schreiben bestätigen werde, damit der Bürgerbeauftragte die Untersuchung abschließen könne. In einem weiteren Telefongespräch vom 9. November 2010 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er mit der Antwort der Kommission auf seine Beschwerde zufrieden sei.



Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

A. angebliche Verweigerung des Zugangs zu dem Handbuch und dem damit verbundenen Anspruch

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

10. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Kommission habe den Zugang zum Handbuch fälschlicherweise verweigert und ihm vorgebracht, Zugang zu diesem Handbuch zu erhalten.

11. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass das angeforderte Handbuch, wie in ihrer ursprünglichen Antwort und in ihren Schreiben vom 27. April und 20. Mai 2010 angegeben, ein besonders langes Dokument mit Stellungnahmen für den internen Gebrauch und Rechtsberatung zu Fragen der Personalbewertung ist, die häufig Berufungen um interne Verwaltungsüberprüfungen und Rechtsstreitigkeiten vor den Unionsgerichten einlegen. Daher musste die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers, die betreffenden Unterlagen und die mit seiner Offenlegung verbundenen Risiken sorgfältig prüfen. Nach Abschluss ihrer Analyse beschloss die Kommission, dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2010 uneingeschränkten Zugang zu dem angeforderten Dokument zu gewähren. Sie entschuldigte sich dafür, dass sie nicht innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen geantwortet habe. Die Kommission legte ihrer Stellungnahme eine Kopie des Schreibens des Generalsekretärs an den Beschwerdeführer vom 7. Juli 2010 bei und gewährte ihm Zugang zu dem betreffenden Dokument.

12. In einem Telefongespräch mit dem Büro des Bürgerbeauftragten am 9. November 2010 gab der Beschwerdeführer an, dass er mit dem Ergebnis des Falles zufrieden sei. Er weist jedoch darauf hin, dass es bedauerlich sei, dass die Kommission so viel Zeit gebraucht habe, um darauf zu reagieren.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

13. Es scheint, dass die Kommission uneingeschränkten Zugang zu dem vom Beschwerdeführer angeforderten Handbuch gewährt hat. Der Beschluss der Kommission wurde etwa sechs Wochen nach Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen verlängerten Frist gefasst. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass sich die Kommission für diese Verzögerung entschuldigt hat. Er ist daher der Auffassung, dass die Behauptung und die Forderung des Beschwerdeführers von der Kommission beglichen worden seien.

B. Schlußfolgerung



Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Kommission hat den Fall zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers entschieden.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 20. Dezember 2010

[1] [\[Link\]](#) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).